

die Centralfinanzklassen, ferner die Steuerkommissäre und die Steuerrevisionen werden angewiesen, der ihnen zunächst vorgelegten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von der Großh. Steuerdirection allgemein zu bestimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beschäftigten Finanzassistenten und Finanzgehilfen, unter Angabe ihrer Wahrnehmungen über Befähigung, Fleiß und Betragen derselben in und außer dem Dienste vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der sie einkommt, nach davon genommener Einsicht, an die Großh. Steuerdirection abgegeben.

3. Die Mitglieder der Finanzkollegien und die Finanzinspektion haben bei Visitation eines Dienstes, bei welchem sich Finanzassistenten oder Finanzgehilfen befinden, über deren Fleiß, Geschäftsgewandtheit und Betragen jeweils Erkundigung einzuziehen und hierüber an das diesseitige Ministerium zu berichten, welches den Bericht an die dem betreffenden Dienste vorgelegte Mittelstelle und sodann, sofern letztere nicht die Großh. Steuerdirection ist, an diese gelangen lassen wird.

4. Die Großh. Steuerdirection hat über sämtliche Finanzgehilfen und ebenso über die Finanzassistenten eine Liste zu führen und diese Listen nach den ihr in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung sowie der oben unter Ziff. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen zugehenden Mittheilungen zu vervollständigen.

Die Listen über die Finanzgehilfen und Finanzassistenten hat die Großh. Steuerdirection im März jeden Jahres den anderen Finanzmittelpunkten zur Einsicht mitzutheilen. Diese haben über die Finanzgehilfen und Finanzassistenten gleichfalls Listen zu führen und solche alljährlich auf Grund der ihnen von der Großh. Steuerdirection zugehenden Listen jeweils zu ergänzen.

Karlsruhe den 28. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Verordnung,

die Ausbildung der Finanzpraktikanten betreffend.

Im Interesse einer geordneten Ausbildung der Finanzpraktikanten in den verschiedenen Dienstzweigen der Finanzverwaltung und zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse derselben wird bestimmt was folgt:

1. Diejenigen Finanzpraktikanten, welche auf spätere Anstellung im Geschäftskreis des Finanzministeriums abheben, erhalten ihre Ausbildung und erste Verwendung bei den Bezirksverrechnungen der Domänen- und Steuerverwaltung.

Im weiteren Verlauf sollen dieselben der Zollverwaltung überwiesen werden. Soweit sich Gelegenheit ergibt, soll auch eine Verwendung im direkten Steuerwesen (in den Geschäften der Steuerkommissäre) stattfinden.

Eine Zuteilung von Finanzpraktikanten an den Eisenbahndienst kann auf besonderen Antrag der Generaldirection der Staatseisenbahnen von hier aus verfügt werden.

2. Jeder Finanzpraktikant hat, bevor er eine etatmäßige Stelle erhalten kann, mindestens während drei Monaten bei einer Bezirksverrechnung als überzähliger Gehilfe unentgeltlich Dienste zu leisten und wird zu diesem Zweck auf erfolgte Anmeldung durch Großh. Domänen- oder Steuerdirection einer Bezirksstelle zugetheilt.

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Dienstzeit kann der Praktikant, sofern seine Leistungen durchaus befriedigen, nach Maßgabe des Freiwerdens entsprechender Stellen durch das Finanzministerium auf eine etatmäßige Stelle als erster Gehilfe oder Hauptamtsgehilfe ernannt werden; die Annahme von Finanzpraktikanten als zweite oder dritte Gehilfen bedarf im einzelnen Fall der diesseitigen Genehmigung.

3. Die als überzählige Gehilfen angenommenen Finanzpraktikanten haben alle Pflichten angestellter Beamten; sie haben insbesondere die Kanzleistunden einzuhalten, mit allem Eifer in die ihnen zugewiesene Dienstaufgabe sich einzuarbeiten und sich nach den Anordnungen der vorgelegten Mittelstelle und des Dienstvorstandes an der Erledigung der Amtsgeschäfte zu betheiligen.

Ihre Beurlaubung erfolgt lediglich nach den in dieser Hinsicht für das nicht mit Staatsdiener-eigenschaft angestellte Personal der Bezirksstellen geltenden Vorschriften.

4. Es ist die Aufgabe der Bezirksstellen, dafür zu sorgen, daß die ihnen zugetheilten Finanzpraktikanten in die Geschäfte des Dienstes (auch der organisationsmäßig verbundenen Nebenkassen), von den einfacheren zu den schwierigeren fortschreitend, planmäßig eingeführt und zu diesem Zweck mit der Beforgung der einzelnen zur Rechnungs- und übrigen Dienstführung gehörigen Verrichtungen — mit Ausnahme der eigentlichen Kassengeschäfte (soweit nicht einem Praktikanten die Vernehmung einer etatmäßigen Gehilfenstelle übertragen ist) — unter der Anleitung der angestellten Gehilfen und unter steter Aufsicht des Dienstvorstandes bezw. der Oberbeamten beauftragt, ihnen auch zum Studium der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften Veranlassung gegeben wird.

Vor der Uebertragung einer etatmäßigen Stelle an einen Finanzpraktikanten werden wir uns jeweils über die Art und Weise seiner Beschäftigung und das Maß der von ihm erreichten Ausbildung Bericht erstatten lassen.

5. Bevor ein Finanzpraktikant die ihm zugewiesene Stelle als überzähliger Gehilfe antritt, veranlaßt die vorgelegte Direction die Verpflichtung desselben und legt eine Abschrift des Verpflichtungsprotokolls mit der Anzeige über die erfolgte Annahme und den Tag des Dienstantritts dem Finanzministerium vor.

Karlsruhe den 20. November 1886.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

* Nicht abgedruckt.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

In der Provinz Ostpreußen sind als „Unterämter von größerer Bedeutung“ diejenigen zu Illow, Schmaleningken, Justerburg, Soldau Löben, Lyck, Margrabowa, und als solche „von mittlerer Bedeutung“ diejenigen zu Stallupönen, Pirkallen, Gydkehnen, Sensburg, Bialla, Ortelsburg Mensguth, Widminnen, Kl. Proßken, Langszargen Bartenstein, Br. Holland, Mastenburg, Labiau, Tapiau, Darkehnen, Angerburg, Goldap, Allenstein, Gilgeburg, Hohenstein, bezeichnet worden.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

berufen: der Oberkontrolassistent Gschke zu Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Stolp i. B. der Hauptamtskontrolleur Reppin aus

Meidenburg als Oberkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Kenfahrvasser, der Hauptamtsassistent Büchsel in Königsberg als Oberkontrolassistent daselbst, der Obersteuerkontrolleur Schimmelpfennig aus Artern als Hauptamtskontrolleur nach Meidenburg, der Hauptamtsassistent Baltusch in Proßken als Hauptamtsassistent nach Königsberg.

berufen: der Obersteuerkontrolleur, Steuer Inspektor Hoppe zu Schönebeck als Oberrevisor nach Schivelbein, der Oberkontrolassistent Fraimer zu Dramburg als Obergrenzkontrolleur nach Kobafow, der Steueraufscher Rny zu Verden als Oberkontrolassistent nach Pollnow, der Hauptamtskontrolleur Wernhardt in Soldau als Obersteuerkontrolleur nach Apenrade, der Oberkontrolassistent Liebig in Oppeln als Obergrenzkontrolleur nach Soldau, der Zolleinnehmer II Thönes in Bojoren als Zolleinnehmer I nach Friedrichshof, der Zollamtsassistent Wohlfeil in Schmaleningken als Hauptamtsassistent nach Proßken, der Hauptamtsassistent Legien in Langszargen als Hauptamtsassistent nach Bialla, der Steueraufscher Pawelzig in Königsberg als Zolleinnehmer II nach Bojoren.